

Meldepflichten nach dem neuen Umsatzsteuerrecht

Seit dem Jahreswechsel gelten neue Regeln im Umsatzsteuerrecht. Hierzu gehören auch veränderte und erweiterte Meldepflichten bei der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung. Nachfolgend wird ausgehend von den zugrunde liegenden materiellrechtlichen Änderungen ein Überblick über die neuen Meldepflichten gegeben.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Änderungen betreffen insbesondere sonstige Leistungen, die nach der neuen "Grundregel" des § 3a Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) erbracht werden. Die Grundregel betrifft alle Dienstleistungen an einen Unternehmer, die nicht von einem Ausnahmetatbestand erfasst werden. Diese Ausnahmen sind:

- Grundstücksleistungen
- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterhaltende, unterrichtende und ähnliche Leistungen wie Leistung im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen (bis 2011)
- Personenbeförderungen
- Restaurations- und Verpflegungsleistungen
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Ausführliche Informationen hinsichtlich der Zuweisung von Dienstleistungen an die einzelnen Leistungskategorien finden Sie im IHK-Merkblatt "Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen ab 2010" (zu finden unter www.ihk-koeln.de, Dok.-Nr. 634).

Die Grundregel des § 3a Absatz 2 UStG setzt voraus, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist. Der Finanzverwaltung zufolge soll die **Unternehmereigenschaft** wie folgt nachgewiesen werden: EU-Unternehmen treten unter einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id-Nr.) auf, die der Vertragspartner über das Portal des Bundeszentralamtes für Steuern überprüft. Daneben soll die USt-Id-Nr. bereits vor Vertragsschluss durch positives Tun verwendet werden. Bei Drittlandsunternehmen existiert keine USt-Id-Nr., so dass die Finanzverwaltung hier die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung wie im Vorsteuervergütungsverfahren vorsieht (Ausnahme: Es liegt eine sog. "Katalogleistung" vor, da hier auch bei privaten Empfängern keine Steuerpflicht in Deutschland vorliegt).

Für die von der Grundregel erfassten Leistungen schreibt die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwSystRL) zwingend das sog. "reverse-charge"-Verfahren vor. Daraus folgt, dass der empfangende Unternehmer die Umsatzsteuererhebung vornimmt und der leistende Unternehmer sich nicht mit einem ausländischen Umsatzsteuerrecht auseinandersetzen muss. Viele Mitgliedsstaaten - so auch Deutschland - gehen sogar über diese Mindestverpflichtung hinaus und erweitern den Anwendungsbereich des Verfahrens.

Neu ist ab 2010, dass Grundregel-Leistungen in die **Zusammenfassende Meldung** aufzunehmen sind. Betroffene Unternehmen müssen sich daher in mehrer Hinsicht umstellen: Zunächst ist jede erbrachte Leistung der korrekten Leistungsart zuzuordnen. Es reicht nicht aus, dass im Ergebnis das "reverse-Charge"-Verfahren anwendbar ist, es muss vielmehr gerade aufgrund der Grundregel anwendbar sein. Weiterhin muss der Leistungsempfänger im EU-Ausland (und nicht im Drittland) sitzen

und die Leistung dort nicht als steuerfrei behandelt werden. Gerade der letzte Punkt erfordert Kenntnisse des jeweiligen ausländischen Mehrwertsteuerrechts.

Parallel dazu verändert sich auch die **Umsatzsteuervoranmeldung**. Hier ist zwischen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen nach der Grundregel und sonstigen nicht steuerbaren Leistungen zu differenzieren. Ansonsten wäre keinerlei Abgleich mit den zusammenfassenden Meldungen möglich. Diese Grundsätze gilt für Eingangsleistungen entsprechend.

Die Umstellung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass sich die Meldefristen für die zusammenfassende Meldung zur Mitte des Jahres ändern. Näheres hierzu finden Sie in den nachfolgenden Aufstellungen.

2. Umsatzsteuervoranmeldung

Die Fristen und Größenkategorien zur Umsatzsteuervoranmeldung ändern sich nicht, wohl aber die Inhalte der Anmeldung.

Die Voranmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abzugeben. Auf Antrag verlängert das Finanzamt die Frist zur Abgabe der Voranmeldung um einen Monat (sog. Dauerfristverlängerung nach §§ 46 - 48 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)).

Dieser Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Hiervon gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen:

- Betrag die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro: Monatlich
- Neuaufnahme einer Tätigkeit: Monatlich für die ersten beiden Jahre
- Betrag der Überschuss für den Steuerpflichtigen im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro: Monatlich auf Antrag
- Betrag die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 1.000 Euro: Befreiung von den Voranmeldungen auf Antrag (in diesen Fällen verbleibt die Umsatzsteuer-Jahreserklärung)

Neu ist für die Umsatzsteuervoranmeldungen jedoch, dass ab 2010 Leistungen an ausländische Empfänger getrennt zu erfassen sind. Im Einzelnen sind die Eintragungen wie folgt vorzunehmen:

Leistungsart	Zeile; Feld
Erbrachte sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG an EU-Unternehmen	Zeile 41, Feld 21
Erbrachte im Inland nicht steuerbare Umsätze	Zeile 42, Feld 45
Bezogene sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG von EU-Unternehmen	Zeile 48, Feld 46 und 47 sowie Zeile 58, Feld 67
Bezogene Werklieferungen und sonstige Leistungen eines ausländischen Unternehmens	Zeile 49, Feld 52 und 53 sowie Teile 58, Feld 67

Ein Muster der Voranmeldung nebst der Ausfüllanleitung finden Sie im Internet: www.ihk-koeln.de, Dok.-Nr. 634

3. Zusammenfassende Meldung (ZM)

Hinsichtlich der ZM ist zwischen der derzeitigen Rechtslage und der ab 1. Juli 2010 geltenden Rechtslage zu unterscheiden.

3.1 Bis zum 30. Juni 2010

Die ZM ist für alle Leistungsarten bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abzugeben.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Summe aller Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 200.000 Euro betragen hat, die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG weniger als 15.000 Euro betragen hat und keine neuen Fahrzeuge an Abnehmer mit USt-ID-Nr. geliefert wurden.

Die Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuervoranmeldung gilt hier entsprechend.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung ist die Rechnungsstellung, spätestens aber der auf die Lieferung/Leistung folgende Monat.

3.2 Ab dem 1. Juli 2010

Ab Juli sind die Vorschriften der Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuervoranmeldung nicht (mehr) entsprechend auf die ZM anzuwenden.

Im Übrigen ist zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen zu differenzieren.

Leistungsart	Grundsatz	Ausnahme 1	Ausnahme 2	Maßgeblicher Zeitpunkt
Innergemeinschaftliche Lieferung (igL) und innergemeinschaftliches Dreieck nach § 25b UStG	25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats	25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres : Summe der meldepflichtigen Lieferungen im laufenden und den vorigen vier Quartalen jeweils weniger als 50.000 Euro bis 31.12.2011 beträgt die Grenze 100.000 Euro	25. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres : Gesamtumsätze im Vorjahr weniger als 200.000 Euro, Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen nach § 3a Absatz 2 im Gemeinschaftsgebiet im vorigen Jahr < 15.000 Euro und keine neuen Fahrzeuge an Abnehmer mit USt-Id-Nr. geliefert	Rechnungsstellung, spätestens im auf die Lieferung folgenden Monat

Im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG	25. Tag nach Ablauf jedes Kalender- vierteljahres	25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermo- nats: Bei Abgabe von mtl. ZM für igL können auch Leistungen nach § 3a Absatz 2 angegeben werden (Wahlrecht)	25. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres: Gesamtumsätze im Vorjahr weniger als 200.000 Euro Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen nach § 3a Absatz 2 im Gemeinschaftsgebiet im vorigen Jahr < 15.000 Euro und keine neuen Fahrzeuge an Abnehmer mit USt-Id-Nr. geliefert	Ausführung der Leistung
--	--	---	--	-------------------------

4. Weitere Informationen

Bundeszentralamt für Steuern: Hinweise zum elektronischen Verfahren, Formulare und Ausfüllanleitungen

http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/005_zm/index.html

IHK Köln: Übersicht der Rechtsinformationen zum Umsatzsteuerrecht mit Merkblättern zum materiellen Recht, BMF-Schreiben und Formularmustern

http://www.ihk-koeln.de/1844_Umsatzsteuer.AxCMS

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen.

Stand: Juni 2010

Ihr(e) Ansprechpartner(in):

Ellen Lindner

Tel. 0221 1640-303

Fax 0221 1640-369

E-Mail: ellen.lindner@koeln.ihk.de

Dr. Tobias Rolfes

Tel. 0221 1640-305

Fax 0221 1640-369

E-Mail: tobias.rolfes@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
www.ihk-koeln.de